

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Gestreckte Prüfung in den Metallberufen	11.02.2011
		Seite 1 / 3
Aus- und Weiterbildung		

Allgemeines

Die Prüfung während der Ausbildung wird als so genannte "Gestreckte Abschlussprüfung" durchgeführt. Sie gliedert sich in Teil 1 und Teil 2. Die obligatorische Zwischenprüfung wird hierbei als Teil 1 und die bisherige Abschlussprüfung als Teil 2 der "Gestreckten Abschlussprüfung" durchgeführt. Die Prüfungen im Teil 1 werden jeweils nach über 18 Ausbildungsmonaten im Frühjahr und ggf. im Herbst, die Prüfungen im Teil 2 jeweils zum Ende der Ausbildung im Sommer und im Winter eines jeden Jahres, angeboten und durchgeführt.

Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfungsanmeldung muss sowohl vor dem Teil 1 als auch vor dem Teil 2 der "Gestreckten Abschlussprüfung" erfolgen. Die Zulassung zur Prüfung durch die IHK erfolgt dabei jedes Mal neu. Der Anmeldeschluss bei den Metallberufen ist jeweils zur

Frühjahrsprüfung	15. November des vorherigen Jahres
Herbstprüfung	15. Mai des laufenden Jahres
Sommerprüfung	31. Januar des laufenden Jahres
Winterprüfung	31. Juli des laufenden Jahres

Material- und Werkzeuglisten

Die Material- und Werkzeuglisten werden durch die IHK versandt. Weiterhin können die Material- und Werkzeuglisten über das Internet unter nebenstehender Verlinkung (PAL) ausgedruckt werden.

Abschlussprüfung Teil 1

Dieser Prüfungsteil findet in Anlehnung an die bisherigen Zwischenprüfungen und nach den Vorgaben der Ausbildungsordnung für jeden Beruf jeweils im Frühjahr (gegebenenfalls im Herbst) des Jahres statt. Es werden die überregional erstellten Prüfungsaufgaben der PAL verwendet. Inhaltlich werden 75 % der Kernqualifikationen und 25 % der Fachqualifikationen abgeprüft. Diese Bereiche werden im Teil 2 der Abschlussprüfung nicht mehr abgeprüft. Ab Frühjahr 2006 stehen die ersten Prüfungsaufgaben zur Verfügung. Eine Unterscheidung nach Einsatzgebieten findet nicht statt. Dieser Prüfungsteil macht 40 % des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung aus. Die Gesamtprüfungsdauer von 10 Stunden soll nicht überschritten werden. Der Prüfungsteil 1 besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe. Diese wird als eine Einheit gewertet, gliedert sich aber in:

1 A Praktischer Teil (50 %)	<i>Dauer</i>
<i>Benennung</i>	max. 6,5
Arbeitsaufgabe	Stunden
situative Gesprächsphasen	max. 10
1 B Schriftlicher Teil (50 %)	Minuten
<i>Benennung</i>	
schriftliche Aufgabenstellungen	<i>Dauer</i>
	max. 90 Minute

Hat der Prüfungsteilnehmer auf Grund von Krankheit nur einen Teil absolvieren können, muss er sich ein halbes Jahr später im gesamten Teil 1 neu prüfen lassen. Das Prüfungsergebnis wird nach der Bewertung und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses durch die IHK bekannt gegeben. Ein separates "Bestehen" oder "Nicht Bestehen" ist nicht vorgesehen und wird dementsprechend auch nicht angezeigt.

Abschlussprüfung Teil 2

Ab der Abschlussprüfung Winter 2007 stehen Prüfungsaufgaben für den Teil 2 für jeden Beruf und jedes Einsatzgebiet zur Verfügung. Die Prüfungen werden jeweils im Sommer und im Winter eines jeden Jahres angeboten. Inhaltlich werden 25 % der Kernqualifikationen und 75 % der Fachqualifikationen abgeprüft. Dieser Prüfungsteil macht 60 % des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung aus. Die Gesamtprüfungsdauer ist variabel. Der Prüfungsteil gliedert sich in:

- **2 A Praktischer Teil (50 %)** und
- **2 B Schriftlicher Teil (50 %)**

Praktischer Teil (Arbeitsauftrag)

Dieser Prüfungsteil kann in zwei Varianten absolviert werden. Der Ausbildungsbetrieb legt die Variante für seine Auszubildenden bei der Prüfungsanmeldung fest.

- Variante 1 (betrieblicher Auftrag) -

Für die Durchführung dieses Auftrages stehen je nach Beruf 18 Stunden zur Verfügung. Vor Beginn dieses Auftrages ist vom Auszubildenden bis zu einem vorgegebenen Termin die Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses einzuholen; er muss den Antrag zum betrieblichen Arbeitsauftrag stellen.

AM	Anlagenmechaniker/-in	18 Stunden
IM	Industriemechaniker/-in	18 Stunden
KM	Konstruktionsmechaniker/-in	18 Stunden
WM	Werkzeugmechaniker/-in	18 Stunden
ZM	Zerspanungsmechaniker/-in	15 Stunden

Der Auftrag darf erst nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden. Die Bearbeitung des Auftrages ist zu dokumentieren. Zum vorgegebenen Termin muss die Dokumentation (4fach) bei der zuständigen IHK abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss wird auf der Basis der Dokumentation mit dem Prüfungsteilnehmer ein sogenanntes Fachgespräch führen. Dies Fachgespräch ist nicht zu verwechseln mit der mündlichen Ergänzungsprüfung, die als Ergänzung zur schriftlichen Prüfung durchgeführt werden kann, wenn es hierbei um "Bestehen" bzw. "Nichtbestehen" der Prüfung geht. Das Fachgespräch dauert 30 Minuten.

- Variante 2 (überbetriebliche praktische Aufgabe) -

Für die Durchführung dieser Aufgabe stehen 14 Stunden zur Verfügung. Die Prüfung wird für alle Teilnehmer mit gleicher Prüfungsaufgabe (pro Beruf und Einsatzgebiet) und zu gleichen Bedingungen an einem zentralen Prüfungsort durchgeführt. Das Fachgespräch dauert hierbei nur 20 Minuten. Im Gegensatz zur Variante 1 ist der Prüfungsausschuss bei der Bearbeitung anwesend.

Schriftlicher Teil

Die schriftliche Prüfung wird **an einem Tag** in drei Prüfungsbereichen durchgeführt.

Wirtschafts- und Sozialkunde (WISO)	45 Minuten	08:00 - 08:45 Uhr	20 %
Auftrags- und Funktionsanalyse	105 Minuten	09:00 - 10:45 Uhr	40 %
Fertigungstechnik	105 Minuten	11:00 - 12:45 Uhr	40 %

 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Gestreckte Prüfung in den Metallberufen	11.02.2011
Aus- und Weiterbildung		Seite 3 / 3

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis der Prüfung (Teil 1 und Teil 2) mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) erbracht worden sind **und** im Teil 2 A (Prüfungsbereich Arbeitsauftrag) und Teil 2 B (Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Fertigungstechnik, Auftrags- und Funktionsanalyse, Wirtschafts- und Sozialkunde) jeweils mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) erbracht worden sind.

In zwei der Prüfungsbereiche (Teil 2 B) müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem dritten Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Zur Verbesserung der Leistungen kann eine mündliche Ergänzungsprüfung zum Teil 2 B (max. 20 Minuten) durchgeführt werden, wenn es für das "Bestehen" der Prüfung erforderlich ist. Die schriftlichen Leistungen haben gegenüber der mündliche Ergänzungsprüfung das doppelte Gewicht.

Wiederholungsprüfung

Insgesamt kann eine nicht bestandene Prüfung zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist erst nach vollständiger Abschlussprüfung möglich. Der Prüfungsteilnehmer kann also bei nicht bestandener Prüfung ein halbes Jahr nach dem Teil 2 zur Wiederholungsprüfung antreten. Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" in der Bewertung brauchen nicht wiederholt werden. Prüfungsteile sind:

- Arbeitsauftrag (Teil 2 A)
- Schriftliche Prüfungsbereiche (Teil 2 B)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Abschlussprüfung Teil 1 wiederholt werden. Nur wenn über das Ergebnis der Abschlussprüfung Teil 1 das Bestehen gesichert werden kann, ist eine Wiederholung in diesem Teil möglich. Der Prüfungstermin fällt dann in die Frühjahrs- oder Herbstprüfung.